

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVI. Band 1. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 18. März 2005

*Und der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft,
bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus*

Phil. 4, 7

Am 10. Februar 2005 wurde

Oberkirchenrat i. R.

Heinrich Höpken

im Alter von 94 Jahren heimgerufen.

Der Beginn seines beruflichen Weges war gekennzeichnet durch seine konsequente Bindung an die Grundsätze der Bekennenden Kirche.

1938 wurde er daher im Auftrag des Bruderrates der Bekennenden Kirche ordiniert. Als Hilfsprediger war er von 1936 an in den Gemeinden Edewecht, Heppens, Bant und Goldenstedt über die BK eingesetzt. Ab 1941 war er dann als Pfarrer in Goldenstedt berufen. Von 1945 bis 1955 versah er darüber hinaus das Amt des Kreis Pfarrers im Kirchenkreis Wildeshausen, gleichzeitig war er auch für einige Jahre nebenamtlicher Oberkirchenrat. 1950 wurde ihm der Titel „Kirchenrat“ als Anerkennung für sein großes Engagement in der Gemeinde, im Kirchenkreis und in gesamt kirchlichen Aufgaben verliehen. Als Synodaler gehörte er der 33. und 34. Synode der oldenburgischen Kirche an. Von 1955 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1981 war er hauptamtlicher theologischer Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat Höpken hat durch seine Persönlichkeit und sein Amtsverständnis die oldenburgische Kirche in vielfältiger Weise entscheidend geprägt.

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gedenkt seiner in Dankbarkeit vor Gott. Wir wissen ihn geborgen bei dem Herrn, den er in großer Treue und Beständigkeit verkündigt und bekannt hat.

**Die Evangelisch-Lutherische Kirche
in Oldenburg**

Krug
Bischof

Inhalt:	Seite
Nachruf Oberkirchenrat i. R. Heinrich Höpken	1
I. Gesetze und Verordnungen	
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	
Nr. 1 Haushaltsgesetz für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2005	2
Nr. 2 Ordnung für die Führung der Kirchenbücher der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenbuchordnung).....	3
Nr. 3 Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung und Erprobung neuer Verwaltungsstrukturen	7
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
Nr. 4 Bekanntmachung der Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz	7
Nr. 5 Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG –	7
II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	
Nr. 6 Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2005	8
Nr. 7 Bestätigung der Verordnung über eine Besetzungssperre.....	9
Nr. 8 Zustimmung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes	9
III. Verfügungen	
Nr. 9 Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln	9
IV. Mitteilungen	
Nr. 10 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung	9
Nr. 11 Bekanntmachung der Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	10
Nr. 12 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission für die 55. Änderung der Dienstvertragsordnung	10
Nr. 13 Einberufung zur 6. Tagung der 46. Synode	11
Nr. 14 Bekanntmachung der Veränderung der 46. Synode und Wahlen.....	11
Nr. 15 Hinweise auf Rundschreiben	12
V. Personalmeldungen	12

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 1

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2005

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2005 in Einnahme und Ausgabe auf 66.840.271 € festgestellt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Synodalausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Synodalausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Haushaltsstellen 9800–8620) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.

(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmun-

gen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer-Sonderrücklage:

Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

2. Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

3. Bürgschaftssicherungsrücklage:

Ihr Mindestbestand soll 10 v. H., ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.

4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:

4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)

4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO)

4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO)

4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

5. Über die vorgenannten Rücklagen und Fonds hinaus werden noch die in der Anlage 10 zum Haushaltsplan genannten Rücklagen geführt.

(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

HH-Stelle	Zweck	2006	2007	2008	2009	2010
5210 5120	Bauunterh.	22.900	22.900	22.900	22.900	22.900
9220 7416	Jugendarb.	250.000	250.000	250.000		
9220 7610	Bauzusch.	250.000	250.000			
gesamt		1 364.500	522.900	522.900	272.900	22.900

§ 7

Haushaltsvermerke (§§ 11–14 KonfHO)

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.

(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in Spalte 2 mit einem „Ü“ gekennzeichnet.

(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet.

(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7a

Budgetierung

(1) Im Rahmen der Erprobung neuer Steuerungsmodelle sind die Ansätze des Abschnittes 76 (Oberkirchenrat) gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

(2) Der Haushalt der Bildungseinrichtungen (Anlage 21) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb der Bildungseinrichtungen für Mehrausgaben verwendet werden.

(3) Der Haushalt der Beratungsstellen (Abs. 2340) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze

sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb der Beratungsstellen für Mehrausgaben verwendet werden.

§ 8

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000.000 € zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 26. November 2004 beschlossen.

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug
Bischof

Nr. 2

Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 7. Dezember 2004

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:

- die Taufe,
- die Konfirmation,
- die Trauung,
- die Bestattung,
- die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2 Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern sind zu führen:

- ein Gemeindegliederverzeichnis,
- ein Verzeichnis der Austritte,
- ein Sakristeiverzeichnis.

(2) Es können weitere Verzeichnisse geführt werden.

(3) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

II. Kirchenbuchführung: Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt (kirchenbuchführende Stelle).

(3) Kirchenbuchführer ist

- der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt ist, der Pfarrdiakon der Gemeinde oder
- eine vom Pfarramt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat beauftragte Person oder Verwaltungsstelle.

Name und Amtsdauer des jeweiligen Kirchenbuchführers sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(4) Nicht als Kirchenbuchführer im Sinne dieser Ordnung gilt eine vom zuständigen Kirchenbuchführer (Absatz 3 Satz 1) nur mit Eintragung beauftragte Person.

§ 4 Eintragung in die Kirchenbücher

- (1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind Jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.
- (2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer dort vorzunehmen.
- (3) Kirchengemeinden ohne eigenen Friedhof, die ihre Kirchenglieder auf anderen Friedhöfen bestatten müssen, tragen die Amtshandlungen mit laufender Nummer in ihre Kirchenbücher ein.
- (4) Bei Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen außerhalb der eigenen Kirchengemeinde wird wie in Absatz 3 verfahren.

§ 5 Mitteilungen von Eintragungen

- (1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Die Kirchengemeinden, bei denen die Amtshandlungen mit Nummer eingetragen worden sind, melden zur Eintragung ohne Nummer
 - a) Taufen und Konfirmationen der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Täuflings oder Konfirmierten,
 - b) Trauungen an die Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Ehepaars, gegebenenfalls an die Kirchengemeinden der Wohnsitze der Ehepartner,
 - c) Aufnahmen und Wiederaufnahmen der Kirchengemeinde des Wohnsitzes,
 - d) Bestattungen der Kirchengemeinde, der der Bestattete angehörte.
- (3) Gehört das Kirchenglied nicht der Wohnsitzkirchengemeinde an, weil eine Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist (s. § 4 Abs. 2 Satz 2), so hat die Kirchengemeinde, bei der die Amtshandlung mit Nummer eingetragen worden ist, diese Kirchengemeinde zu benachrichtigen. Diese trägt die Amtshandlung ohne Nummer ein.
- (4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme) sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen.
- (5) Der Kirchenbuchführer, der für den Wohnsitz des Kirchengliedes zuständigen Kirchengemeinde, hat der für die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses zuständigen Stelle Angaben über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie Aufnahmen, Wiederaufnahmen und Kirchengliederbeiträge zur Eintragung in das Gemeindegliederverzeichnis mitzuteilen.

§ 6 Form der Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher sind in der Regel fertig gebundene Bücher. Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Abs. 2) ist ein eigenes Kirchenbuch gemäß §§ 12 ff. zu führen. Die Kirchenbücher sollen auf der Außenseite eine entsprechende Aufschrift tragen (Taufbuch der Ev.-luth. Kirchengemeinde ...).
- (2) Mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dürfen Kirchenbücher auch in Loseblattform geführt werden, das gilt auch für EDV-gestützte Verfahren. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.
- (3) Für EDV-gestützte Verfahren zur Erfassung von Amtshandlungen und zur Erstellung von Kirchenbüchern ist ein vom Oberkirchenrat freigegebenes Programm zu verwenden. Von den Kirchengemeinden ist sicherzustellen, dass die vom Oberkirchenrat zur Verfügung gestellte jeweils neuste Programmversion eingesetzt wird.
- (4) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel oder Drucktechniken müssen dokumentenecht sein.

§ 7 Zeitpunkt der Eintragung

- (1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.
- (2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

§ 8 Unterlagen für die Eintragung in die Kirchenbücher

- (1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen in die Kirchenbücher mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.
- (2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (3) Die Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.
- (4) Unterlagen für die Eintragung in die Kirchenbücher ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen nach § 5 Abs. 2.

§ 9 Form der Eintragung

- (1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinstimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.
- (2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.
- (3) Jede einzelne Eintragung ist vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.
- (4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen. In das Namensregister zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.
- (5) Am Schluss eines Jahrgangs hat der Kirchenbuchführer die Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

§ 10 Berichtigungen und Änderungen

- (1) Berichtigungen und Änderungen sind in folgenden Fällen zulässig:
 - a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
 - b) Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
 - c) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben.
- (2) Berichtigungen und Änderungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist vom Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Bei Kirchenbuchführung in Loseblattform, einschließlich EDV-gestützter Verfahren, sind Sperrvermerke und Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt (unter Angabe des Datums) vorzunehmen.
- (3) Zulässige Änderungen und Berichtigungen müssen so vorgenommen werden, dass der ursprüngliche Text nicht unkenntlich gemacht wird. Darüber hinaus ist jede Veränderung des Textes z. B. durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markieren oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Herausrennen von Blättern unzulässig.
- (4) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.
- (5) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

§ 11 Aufbewahrung und Sicherung der Kirchenbücher

- (1) Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und gut durchlüfteten kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat zu restaurieren.
- (2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung des Oberkirchenrates oder mit dessen Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe von Kirchenbüchern an Dritte ist untersagt.
- (3) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbe-

wahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs. Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Zweitschriften zu schaffen, die beim Oberkirchenrat spätestens zum 31. März des folgenden Jahres zu hinterlegen sind.

(5) Der Verlust von Kirchenbüchern ist dem Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens sind regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen. Für Datenträger gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend. Auch für die Führung EDV-gestützter Kirchenbücher gelten die Bestimmungen des Datenschutzes.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 12 Angaben für das Taufbuch

(1) In das Taufbuch sind außer der Seitenzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Täuflings,
- b) Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Eltern,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort, Kirche und Tag der Taufe,
- e) Angaben über die Eltern, gegebenenfalls über die Stief- oder Adoptiveltern:

1. Vornamen und Familiennamen (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- f) Angaben über die Patinnen und Paten:

1. Vornamen und Familiennamen,
2. Anschrift,
3. Zugehörigkeit zu einer Kirche
- g) Taufspruch durch Angabe der Bibelstelle,
- h) Name der Person, die die Taufe vorgenommen hat,
- i) in der Spalte „Bemerkungen“ u.a.:

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Abs. 1 Buchst. e und f.

§ 13 Nottaufen

Bei Nottaufen sind neben den Eintragungen nach § 12 die Namen des Taufenden und des bestätigenden Pfarrers einzutragen.

§ 14 Sperrvermerke

(1) Zum Taufeintrag eines nichtehelichen, eines für ehelich erklärten oder eines angenommenen Kindes ist auf Antrag der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder des zuständigen Jugendamtes ein Sperrvermerk in das Taufbuch einzutragen.

(2) Ein zum Taufeintrag eines nichtehelichen Kindes eingetragener Sperrvermerk bleibt auch dann erhalten, wenn das Kind durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern legitimiert oder es für ehelich erklärt worden ist.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so ist bei der Erteilung von Auszügen und Abschriften sowie Auskünften die Vorschrift des § 25 Abs. 3 zu beachten. Dasselbe gilt auch, wenn die Einsichtnahme in das Kirchenbuch beantragt wird.

(4) Die Eintragung eines Sperrvermerks erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk:“, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist vom Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Der Sperrvermerk ist auch in die Zweitschrift zu übernehmen.

(5) Wird von einem Kind nach Erreichen der Volljährigkeit oder von seinem gesetzlichen Vertreter ein Antrag auf Aufhebung des Sperrvermerks gestellt, so ist das Wort „Sperrvermerk“ zu streichen und zu vermerken: „Gestrichen“, Datum und Namenszeichen.

(6) Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblattes im jeweiligen Kirchenbuch einzutragen.

B. Konfirmationsbuch

§ 15 Angaben für das Konfirmationsbuch

In das Konfirmationsbuch sind außer der Seitenzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Konfirmierten,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort, Kirche und Tag der Konfirmation,
- f) Konfirmationspruch durch Angabe der Bibelstelle,
- g) Name der Person, die die Konfirmation vorgenommen hat.

C. Traubuch

§ 16 Angaben für das Traubuch

In das Traubuch sind außer der Seitenzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familiennamen (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute,
 - b) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 - c) Ort und Tag der Geburt,
 - d) Ort und Tag der Taufe,
 - e) Anschrift,
 - f) Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung,
 - g) Ort, Kirche und Tag der Trauung,
 - h) Trauspruch durch Angabe der Bibelstelle,
 - i) Name der Person, die die Trauung vorgenommen hat,
 - j) Familienstand vor der Eheschließung,
 - k) in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.:
1. Hinweis auf Dimissoriale,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

D. Bestattungsbuch

§ 17 Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind außer der Seitenzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familienname (Ehename, ggf. Geburtsname) und Vornamen des Verstorbenen,
- b) letzte Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Zugehörigkeit zu einer Kirche,
- e) Familienstand,
- f) Ort und Tag des Todes,
- g) Ort, Tag und Art der Amtshandlung,
- h) bei Minderjährigen Namen der Eltern,
- i) Bibeltext der Ansprache durch Angabe der Bibelstelle,
- j) Name der Person, die die Amtshandlung vorgenommen hat.

§ 18 Eintragung in besonderen Fällen

(1) Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt folgendes:

- a) Wirkt die Kirche nur bei der Trauerfeier oder nur bei der Urnenbeisetzung mit, so kann die Handlung, bei der die Kirche nicht mitgewirkt hat, nur unter „Bemerkungen“ eingetragen werden.
 - b) Wirkt die Kirche bei der Trauerfeier und Urnenbeisetzung mit, so wird diejenige Amtshandlung, die zuerst mitgeteilt wurde, aufgenommen. Die später mitgeteilte andere Amtshandlung wird unter „Bemerkung“ mit Angaben des amtierenden Pfarrers eingetragen.
- (2) Bestattungen von Totgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

E. Aufnahmebuch

§ 19 Angaben für das Aufnahmebuch

(1) In das Aufnahmebuch sind Aufnahmen und Wiederaufnahmen einzutragen.

(2) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:

- a) Familienname (Ehename, ggf. Geburtsname) und Vornamen,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe, Konfession,

- e) gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
- f) bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- g) Ort und Tag der Aufnahme.

F. Verzeichnis der Kirchengaustritte

§ 20 Angaben für das Verzeichnis der Kirchengaustritte

- (1) In das Verzeichnis der Kirchengaustritte sind einzutragen:
 - a) Familienname (Ehename, ggf. Geburtsname) und Vornamen,
 - b) Anschrift,
 - c) Ort und Tag der Geburt,
 - d) Ort und Tag der Taufe,
 - e) Ort und Tag des Austritts,
 - f) Behörde und Geschäftszeichen.
- (2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts.

§ 21 Sakristeiverzeichnis

- (1) In das Sakristeiverzeichnis sind einzutragen:
 - a) Alle Gottesdienste, einschließlich der Kindergottesdienste, Taufen, Trauungen, Trauerfeiern, Andachten und Hausabendmahlsfeiern,
 - b) Anzahl der Gottesdienstbesucher und Abendmahlsgäste (auch bei Hausabendmahlsfeiern),
 - c) Namen des Predigers und des Liturgen,
 - d) Angabe des Predigttextes und
 - e) Zweckbestimmung und Ertrag der Kollékte und anderer Sammlungen.
- (2) Sakristeiverzeichnisse sind in allen Kirchen zu führen.
- (3) In das Sakristeiverzeichnis sind auch andere Amtshandlungen, die in der Kirche oder einer anderen Gottesdienststätte stattgefunden haben, einzutragen.

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 22 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

- (1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können den nach § 25 Berechtigten von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig.
- (2) Für die Einsichtnahme und Benutzung der Kirchenbücher kann den Berechtigten nach § 25 Abs. 1 nur nach Maßgabe der Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes vom 20.06.2000 (GVBl. XXV. Band, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung dann gewährt werden, wenn sich die Eintragungen auf nicht mehr lebende Personen beziehen.
- (3) Anträge sind schriftlich zu stellen und sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 23 Bescheinigungen

- (1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach der sie gefertigt sind.
- (2) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.
- (3) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.
- (4) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

- (5) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

§ 24 Abschriften

- (1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag Abschriften gefertigt werden.
- (2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.
- (3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. Die Beglaubigung lautet: „Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer übereinstimmt.“
- (4) Sind die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich, können ausnahmsweise Auszüge aus Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) ausgestellt werden.

§ 25 Berechtigte

- (1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, den gesetzlichen Vertretern oder bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse ist den nächsten Angehörigen eine Bescheinigung auszustellen.
- (2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt:
 - a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG), Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten,
 - b) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Kirchenbucheintragungen glaubhaft machen, solange schutzwürdige Belange des Betroffenen (§ 7 Archivgesetz in der jeweils geltenden Fassung) nicht beeinträchtigt werden,
 - d) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertretern oder bestellten Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 26 Auskünfte

- (1) Auskünfte aus Kirchenbüchern werden den nach § 25 Abs. 2 Berechtigten auf Antrag mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Werden Auskünfte aus dem Taufbuch erbeten, ist sicherzustellen, dass im Falle einer Adoption keine Tatsache offenbar werden darf, die geeignet ist, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.
- (2) Daten, die in staatlichen Personenstandsregistern geführt werden, sind bei den dafür zuständigen staatlichen Stellen zu erfragen.

§ 27 Gebühren

- (1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, deren gesetzlichen Vertretern oder nächsten Angehörigen sind nach Vollzug der Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.
- (2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührentafel für die Benutzung kirchlichen Archivgutes erhoben.

V. Schlussbestimmung

§ 28 Rechtliche Bedeutung der Kirchenbücher vor dem 1. Januar 1876

Kirchenbücher, die vor In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung

(Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 29 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 30. September 1983 außer Kraft.

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 3

Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung und Erprobung neuer Verwaltungsstrukturen vom 11. 1. 2005

Der Oberkirchenrat hat gemäß Art. 117 KO mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Maßnahmen zur Sicherung und Erprobung neuer Verwaltungsstrukturen

Zur Sicherung neuer Verwaltungsstrukturen wird im Geltungsbereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für den Anschluss von Kirchengemeinden an andere Verwaltungsstellen, für die Errichtung neuer Verwaltungsstellen oder Schaffung verbindlicher Zusammenarbeitsformen vorhandener Verwaltungsstellen (z. B. Kooperationen) eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Ausnahmen von der Veränderungssperre

- (1) Der Oberkirchenrat ist mit Zustimmung des Synodalausschusses berechtigt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Veränderungssperre zuzulassen, wenn diese den Planungen einer neuen Verwaltungsstruktur nicht zuwiderlaufen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Erprobung neuer Verwaltungsstrukturen.
 (2) Eine begründete Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Errichtung neuer bzw. Kooperation vorhandener Verwaltungsstellen zu wesentlichen Optimierungen führt, keine nennenswerten negativen finanziellen Auswirkungen zur Folge hat und eine spätere Anpassung an die neue Verwaltungsstruktur ohne erheblichen Kosten- und Zeitaufwand möglich ist, sobald und soweit diese von der Synode beschlossen ist.

§ 3

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 15. 2. 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 4

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ände-

rung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 8. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/2004, S. 204) bekannt.

Oldenburg, den 31. Januar 2005

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. Dezember 2004

§ 1

Die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Januar 1994 (Kirchl. Amtsblatt S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2001 (Kirchl. Amtsblatt S. 53) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Wird für mehrere Dienststellen aus den in § 1 Abs. 3 MVG genannten Bereichen auf Grund einer gemäß § 5 Abs. 2 a MVG geschlossenen Dienstvereinbarung eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gewählt, so kann durch Dienstvereinbarung die Bildung von Wahlbezirken vorgesehen werden. In der Dienstvereinbarung ist für jeden Wahlbezirk die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung festzulegen.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Dezember 2004.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krug
Vorsitzender

Nr. 5

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG – vom 8. Dezember 2004

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG – vom 8. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/2004, S. 204) bekannt.

Oldenburg, den 31. Januar 2005

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG – vom 8. Dezember 2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsge-

setz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsblatt S. 87) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsblatt S. 100) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 2 a) eingefügt:

„Haben mehrere beteiligte Dienststellen aus den in § 1 Abs. 3 genannten Bereichen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Abs. 1 oder sind Leitungen im Sinne von § 4 Abs. 1 aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Leitung im Sinne von § 4 Abs. 1 einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt oder handelt es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz, so kann die Bildung und Zusammensetzung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen. Die Dienstvereinbarung ist für eine Geltungsdauer längstens bis Ablauf der regulären Amtszeit der auf Grund der Dienstvereinbarung gewählten gemeinsamen Mitarbeitervertretung zu befristen. Soll nach Ablauf der Geltungsdauer erneut eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gewählt werden, so kann die vor der Wahl noch amtierende gemeinsame Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung nach Satz 1 mit Wirkung für alle beteiligten Dienststellen schließen, die nur wirksam wird, wenn die Mitarbeiterschaften aller beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen.“

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Dezember 2004

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
Krug
Vorsitzender

**II. Beschlüsse der Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Nr. 6

**Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das
Haushaltsjahr 2005**

Landeskirchensteuerbeschluss 2005/2006

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 6. Tagung in der Sitzung am 25. November 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss

**über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in
Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für die
Haushaltsjahre 2005/2006**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2005/2006 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich und 0,01 EURO täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 von Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 von Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az. S. 2447 – 8 – 342, BStBl 1 1999, S. 509 f, Nieders. Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl 1 2000, S. 612), Nieders. Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG) EURO	besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000–37.499	96
2	37.500–49.999	156
3	50.000–62.499	276
4	62.500–74.999	396
5	75.000–87.499	540
6	87.500–99.999	696
7	100.000–124.999	840
8	125.000–149.999	1.200
9	150.000–174.999	1.560
10	175.000–199.999	1.860
11	200.000–249.999	2.220
12	250.000–299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch den Ev. luth. Oberkirchenrat in Oldenburg auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Oldenburg, 25. November 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 7**Bestätigung der Verordnung über eine Besetzungssperre**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 25. November 2004 die Verordnung über eine Besetzungssperre vom 6. September 2004 (GVBl. XXV. Band, S. 153) bestätigt.

Oldenburg, den 31. Januar 2005

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 8**Zustimmung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 25. November 2004 der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. durch Beschluss der Diakonischen Konferenz vom 31. August 2004 gemäß § 5 Abs. 3 DiakG zugestimmt.

Oldenburg, den 31. Januar 2005

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Die Diakonische Konferenz hat in ihrer Sitzung am 31. 8. 2004 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I**Änderung der Satzung vom 22. 4. 1999**

1. § 13 Abs. 2 Ziff. 5 wird wie folgt geändert:
„5. Beschlussfassung über die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne Rechtsgeschäfte.“
2. In § 13 Abs. 2 wird neu eingefügt Ziff. 17
„17. Beschlussfassung über die Gründung von Tochtergesellschaften.“
3. In § 13 Abs. 2 wird neu eingefügt Ziff. 18.
„18. Berufung und Abberufung von Geschäftsführern der Tochtergesellschaften sowie Abschluß, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluß dieser Vertrag vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates das Diakonische Werk; sowie Entlastung der Geschäftsführer.“
4. In § 13 Abs. 2 wird neu eingefügt Ziff. 19.
„19. Einwilligung zur Erteilung einer Prokura ist Tochtergesellschaften.“
5. § 15 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:
„(3) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Aufsichtsratsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne Rechtsgeschäfte befreit werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

III. Verfügungen**Nr. 9****Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln**

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Holle-Wüsting	20.10.04	EV.-LUTH. KIRCHEN- GEMEINDE HOLLE- WÜSTING	Rundes Siegelbild Christus (Statue von Münstermann)

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE HOLLE“ wird außer Geltung gesetzt.

IV. Mitteilungen**Nr. 10****Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. September 2004**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. September 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/2004, S. 172) bekannt.

Oldenburg, den 31. Januar 2005

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 11. Oktober 2004

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 16. September 2004 über die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Behrens

54. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. September 2004

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 53. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. März 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2 c

Besondere Regelung zur Arbeitszeit

(1) Die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgesprochenen Kündigungen der Arbeitszeitvorschriften im Bundes-Anstellentarifvertrag und im Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder werden wirksam.

(2) Die Kündigung der jeweiligen Arbeitszeitvorschriften ist für ein über den 31. Oktober 2004 hinaus bestehendes Dienstverhältnis unbeachtlich. Insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für ein Dienstverhältnis, das nach dem 31. Oktober 2004 im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung begründet wird, wenn das zuvor bestehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bereits am 31. Oktober 2004 bestanden hat oder mehrere vorhergehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnisse zu Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung ununterbrochen bis zu diesem Zeitpunkt zurückreichen“.

2. In § 4b werden die Wörter „nach den §§ 19 und 20 BSHG“ durch die Wörter „nach Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II“ ersetzt.

3. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Vergütung bei kurzfristiger Beschäftigung

Für Dienstverhältnisse von Mitarbeitern, die nach den Sonderregelungen 2 y zum BAT angestellt sind, gilt Folgendes, wenn das jeweilige Dienstverhältnis auf nicht mehr als 7 Tage befristet ist:

1. Die §§ 26 bis 34 BAT finden keine Anwendung.
2. Die Vergütung bemisst sich nach den Stundenvergütungen gemäß § 35 Abs. 3 BAT der für die ausübende Tätigkeit nach § 12 i. V. m. § 22 BAT maßgebenden Vergütungsgruppe. § 45 bleibt unberührt.“.

4. In § 18 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Dienstverhältnisse, die unter § 13a fallen.“

5. In § 23a werden die Wörter „nach den §§ 19 und 20 BSHG“ durch die Wörter „nach Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II“ ersetzt.

6. Nach § 29 wird der folgende § 29a eingefügt:

„§ 29a

Lohn bei kurzfristiger Beschäftigung

Für Dienstverhältnisse von Mitarbeitern, die nach den Sonderregelungen 2 k zum MTArb angestellt sind, gilt Folgendes, wenn das jeweilige Dienstverhältnis auf nicht mehr als 7 Tage befristet ist:

1. § 21 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
Der Lohn bemisst sich nach der Tätigkeit (Lohngruppen). Für jede geleistete Arbeitsstunde wird der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 4 der jeweiligen Lohngruppe gezahlt.
2. Die §§ 23, 24, 25 und 41 MTArb finden keine Anwendung.“.

7. In § 33 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Dienstverhältnisse, die unter § 29a fallen.“

8. Vor § 45 wird der folgende § 44 eingefügt:

„§ 44

Vergütungen und Löhne für geringfügig Beschäftigte

Für Mitarbeiter, auf deren Dienstverhältnis § 13a oder § 29a keine Anwendung findet, gilt:

(1) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden und wird die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht überschritten, kann die Vergütung bzw. der Lohn auf Antrag des Mitarbeiters pauschaliert werden. Bei der Antragstellung ist der Mitarbeiter über die Rechtsfolgen des Antrages schriftlich zu belehren; der Antrag kann widerrufen werden. Der Widerruf wirkt frühestens vom übernächsten Monat nach Eingang des Widerrufs beim Arbeitgeber an.

(2) Dabei ist die nach den Vorschriften der Dienstvertragsordnung durchschnittlich zu erwartende Vergütung bzw. der nach den Vorschriften der Dienstvertragsordnung durchschnittlich zu erwartende Lohn für einen im Dienstvertrag zu vereinbarenden Zeitraum zugrunde zu legen. Dieser Zeitraum darf eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf des vereinbar-

ten Zeitraums ist die Pauschalierung für den sich anschließenden Zeitraum an die eingetretene Entwicklung anzupassen.

(3) Eine Pauschalvergütung ist mindestens in Höhe der maßgeblichen Stundenvergütung gemäß § 35 Abs. 3 BAT zu vereinbaren, ein Pauschallohn mindestens in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 4 der maßgeblichen Lohngruppe.“.

§ 2

In-Kraft- Treten, Außerkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 am 1. November 2004,
2. § 1 Nr. 2 und 5 am 1. Januar 2005,
3. § 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 am Tage nach der Bekanntmachung; § 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 tritt am 1. Januar 2007 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. September 2004

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Fischer
– Vorsitzender

Nr. 11

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/2004, Seite 173) bekannt.

Oldenburg, den 31. Januar 2005

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schradler
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 11. Oktober 2004

Die Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Konföderation (Mitteilung vom 5. November 2001 – Kirchl. Amtsbl. S. 204) hat sich wie folgt geändert:

Frau Ulrike Nemann, Sande, ist als Mitglied ausgeschieden.

Das bisherige stellvertretende Mitglied, **Herr Horst Heinrich, Delmenhorst**, ist gemäß § 28 MG als Mitglied in die Schlichtungskommission nachgerückt.

Frau Elke Hofmann, Wilhelmshaven, ist als neues stellvertretendes Mitglied für Herrn Heinrich berufen worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 12

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 55. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Dezember 2004

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 55. Änderung der Dienst-

vertragsordnung vom 1. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/2004, S. 205) bekannt.

Oldenburg, den 31. Januar 2005

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schraeder
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die 55. Änderung der
Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 8. Dezember 2004

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 1. Dezember 2004 über die 55. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

**55. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 1. Dezember 2004**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. September 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 172), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 2b erhält die folgende Fassung:

„§ 2b

Zuwendungstarifverträge

(1) Die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgesprochenen Kündigungen der Tarifverträge über eine Zuwendung sowie die ergänzenden Regelungen des Landes Niedersachsen zur Zahlung einer Zuwendung werden wirksam.

(2) Die Kündigung der jeweiligen Tarifverträge ist für ein Dienstverhältnis, das am 31. März 2004 bestanden hat und über den 1. April 2004 fortbesteht, unbeachtlich. Insoweit sind die Tarifverträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass der in der Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 der Tarifverträge genannte Bemessungssatz für die Zuwendung

a) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 30 v. H.

b) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 20 v. H.

beträgt.

Satz 2 Buchstabe a) gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis mit Wirkung während des Jahres 2005 betriebsbedingt gekündigt wird. Satz 2 Buchstabe b) gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis mit Wirkung während des Jahres 2006 betriebsbedingt gekündigt wird.

(3) Für das Jahr 2007 gilt Folgendes:

a) Die Tarifverträge über eine Zuwendung sind nicht anzuwenden.

b) Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I bis Kr. VI und Arbeiter erhalten neben ihrer Vergütung oder ihrem Lohn für den Monat Juli eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro. § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT und § 30 Abs. 2 MTArb gelten entsprechend.

c) Angestellte und Arbeiter erhalten neben ihrer Vergütung oder ihrem Lohn für den Monat Juli für jedes Kind, für das ihnen

in Bezug auf den Monat Juli ein Orts- oder Sozialzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro.

(4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für ein Dienstverhältnis, das nach dem 31. März 2004 im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung begründet wird, wenn das zuvor bestehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bereits am 31. März 2004 bestanden hat oder mehrere vorhergehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnisse zu Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung ununterbrochen bis zu diesem Zeitpunkt zurückreichen.“

2. Nach § 2 c wird folgender neuer § 2 d eingefügt:

„§ 2d

Urlaubsgeldtarifvertrag

Die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld finden keine Anwendung.“

3. §§ 23 und 38 werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

1. § 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

2. § 1 Nr. 2 und 3 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2004

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Fischer
– Vorsitzender –

Nr. 13

Einberufung zur 6. Tagung der 46. Synode

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 25. November 2004,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Edwin Notholt gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Samstag, dem 27. November 2004, beendet sein.

Am Sonntag, dem 21. November 2004, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu denken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 11. November 2004 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 14. Oktober 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 14

**Bekanntmachung der Nachwahlen in die Ausschüsse der
46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 25. November 2004 folgende Wahlen durchgeführt:

Herrn Heiner Laxtermann, Oldenburger Str. 79 in 26340 Zetel in den Rechts- und Verfassungsausschuss,

Herrn Ulrich Schwalfenberg, Platanenkamp 17 in 26160 Bad Zwi-

schenahn in den Ausschuss für Diakonie, Gesellschaft und Öffentlichkeit und in den Ausschuss für Mission und Ökumene,

Herr Pfarrer Joachim Tönjes, Hauptstr. 45 a in 26969 Butjadingen in den Rechts- und Verfassungsausschuss, den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen und in den Finanz- und Personalausschuss,

Frau Petra Lausch, Bachmannsweg 35 in 26188 Edewecht in den Finanz- und Personalausschuss,

Frau Etta Brunßen, Röntgenstr. 22 in 26655 Westerstede in den Rechts- und Verfassungsausschuss,

Herr Pfarrer Martin Kubatta, Marienlustgarten 3 in 26316 Varel in den Jugend und Bildungsausschuss und

Herrn Harald Söhlke, Klaus Groth Weg 10 in 27753 Delmenhorst in den Ausschuss für Mission und Ökumene.

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 25. November 2004 folgende Nachwahl in den Kirchensteuerbeirat für den Kirchenkreis Delmenhorst durchgeführt:

Frau Pfarrerin Gitta Hoffenke, Feuerbachstr. 2 in 27753 Delmenhorst für den Kirchenkreis Delmenhorst in den Kirchensteuerbeirat.

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 25. November 2004 folgende Nachwahlen in den Synodalausschuss durchgeführt:

Mitglied:

Frau Pfarrerin Ursula Plote, Bremer Str. 134 in 26382 Wilhelmshaven

1. Stellvertreter für Frau Pfarrerin Ursula Plote

Frau Gitta Hoffenke, Feuerbachstr. 2 in 27753 Delmenhorst

2. Stellvertreter für Herrn Ludwig Juknat:

Frau Etta Brunßen, Röntgenstr. 22 in 26655 Westerstede

Oldenburg, den 31. Januar 2005

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schra der
Oberkirchenrat

Nr. 15

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung der Rundschreiben

Nr. 88/2004 vom 14.09.2004 (Datenschutz im Bereich Kirchenbuchwesen),

Nr. 89/2004 vom 14.09.2004 (Datenschutz im Internet),

Nr. 93/2004 vom 24.09.2004 (Kirchenkollekten für 2005 – Kollektenplan),

Nr. 119/2004 vom 08.12.2004 (Dienstwohnungsvorschriften; Entgelt beim Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen) und

Nr. 126/2004 vom 17.12.2004 (Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II – „Ein-Euro-Jobs“ –)

Oldenburg, den 9. Februar 2005

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schra der
Oberkirchenrat

V. Personalnachrichten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten.

